

Amtsgericht München

Az.: 174 C 10309/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 09PP053715

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Knies & Albrecht**, Widenmayerstraße 34, 80538 München, Gz.: 8103/13

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 04.04.2014 auf Grund des Sachstands vom 07.03.2014 mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts München vom 10.07.2013, Az.: 172 C 10309/13 wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet Tauschbörse.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde zu nachfolgenden Zeiträumen eine Datei bzw. Teile einer Datei, deren Inhalt das Album "██████████" von ████████ ist, in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten: 22.08.2009 20:55:16 Uhr bis 23:18:21 Uhr und 25.08.2009 09:34:24 Uhr bis 09:37:08 Uhr

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben der Klägervertreter vom 20.10.2009 (Anlage K 4-1) wegen des Angebots vom 22.08.2009 abmahnen, forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz. Mit Datum vom 06.11.2009 gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab, jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung (Anlage K4-3). Mit Schreiben der Klägervertreter vom 12.07.2012 (K4-10) wurde der Beklagte letztmals zur Zahlung der Anwaltskosten in Höhe von 506 € und Schadensersatz in Höhe von € 450,00 bis zum 19.07.2012 aufgefordert. Eine Zahlung durch den Beklagten erfolgte nicht.

Die Klägerin trägt vor, über die Rechte des Tonträgerherstellers an dem o.g. Werk zu verfügen. Sie behauptet, die streitgegenständliche Rechtsverletzung sei vom Internetanschluss des Beklagten aus erfolgt. Die Klägerin trägt weiter vor, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung durch den Beklagten begangen worden sei und nicht durch dessen Bruder und seine Familie, dessen Mutter oder dessen Lebensgefährtin.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass der Beklagten auf Schadensersatz als auch auf die Rechtsanwaltskosten haften, da eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber spreche. Die Klägerin meint, der für die Abmahnung angesetzte Streitwert von 10.000 € sei genau wie eine 1,0 Gebühr nach RVG angemessen. Die Klägerin ist weiter der Ansicht, für die begangene Rechtsgutsverletzung sei ein im Wege der Lizenzanalogie zu berechnender Schadensersatz in Höhe von € 450,00 angemessen.

Am 31.10.2012 erfolgte durch die Klägerin Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides. Am 10.07.2013 erging Versäumnisurteil gegen den Beklagten, zugestellt am 17.07.2013, der mit Schriftsatz vom 25.07.2013, eingegangen am 26.07.2013 Einspruch einlegte.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 450,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 20.07.2012 sowie

2. EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13.07.2012

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte erhebt bezüglich der Rechtsverletzung am 25.28.2009 die Einrede der Verjährung.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und bestreitet sowohl die Richtigkeit der IP-Adressermittlung als auch die Ermittlung der zugeordneten Verletzungsdaten. Er stellt in Abrede, eine Urheberrechtsverletzung zum Nachteil der Klägerin begangen zu haben. Er trägt vor, er sei zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzungen nicht zu Hause gewesen, sondern habe sich vom 20.08.2009 bis 28.08.2009 bei seinem Vater [REDACTED] in Bayern aufgehalten. Neben ihm hätten auch sein Bruder [REDACTED], seine Mutter [REDACTED] und die ehemalige Lebensgefährtin seines Bruders [REDACTED] zum fraglichen Zeitpunkt Zugang zum Internet über seinen Anschluß gehabt. Der Beklagten ist der Auffassung, dass er mit diesem Vortrag seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen sei, da er die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft durch die Darlegung eines abweichenden Geschehensablaufs entkräftet habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED].

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Verhandlung vom

11.09.2013 (Blatt 96/100 der Akten), sowie auf die Protokolle der Zeugenvernehmungen vor dem ersuchten Amtsgericht Wernigerode vom 12.11.2013 (Blatt 112/11 der Akten) und 26.11.2013 (Blatt 118/119 der Akten) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie die Protokolle der Verhandlungen vom 10.07.2013 (Blatt 81/82 der Akten), 11.09.2013 (Blatt 96/100 der Akten) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- I. Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin kann wegen der vom Beklagten schuldhaft begangenen Verletzung der ihr am streitgegenständlichen Album zustehenden Nutzungsrechte die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 450,00 und die Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von € 506,00 verlangen.
- II. Die Klägerin hat einen Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten aus § 97 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 UrhG in Höhe von 450,00 EUR.
 1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Denn sie behauptet ihre Rechteinhaberschaft substantiiert mit Auszügen aus der Datenbank der Musikwirtschaft www.musicline.de. Die Eintragung in dieser Datenbank stellt ein erhebliches Indiz für die Rechteinhaberschaft dar. Sie löst die Obliegenheit des jeweiligen Verletzers aus, konkrete Zweifel an der Aktivlegitimation der dort ausgewiesenen Unternehmen anzuführen, und führt dazu, dass die Rechtekette an den einzelnen Titeln nur dann von Klägerseite dargelegt werden muss, wenn der als Verletzer in Anspruch Genommene über ein pauschales Bestreiten hinaus konkret vorträgt, es handele sich bei dem beanstandeten Titel um eine abweichende Version oder ihm seien Nutzungsrechte an dem Titel von dritter Seite angeboten worden (OLG Köln, MMR 2012, 387). Letzteres ist durch den Beklagten nicht geschehen. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin trotz ihrer Eintragung in der erwähnten Datenbank nicht Inhaberin der Nutzungsrechte sein könnte, ergeben sich nicht aus dem Verweis des Beklagten auf eine Gesellschaft "██████████". Die Klägerin trägt glaubhaft vor, "██████████" sei lediglich ein unselbständiges Label der Klägerin, was vom Beklagten nicht weiter bestritten wurde und sich auch aus der Internetseite der Klägerin ergibt. Für die Frage der Rechteinhaberschaft der Klägerinnen kann es dahinstehen, ob diese auf der CD nur abgekürzt als "██████████"

aufgeführt ist. Dies ändert nichts an der Vermutungswirkung der Eintragung in der Datenbank

2. Ohne weiteres handelt es sich bei den Musikdateien um geschützte Werke im Sinne des § 97 Abs. 2 UrhG bzw. um Musikstücke, an denen Verwertungsrechte gemäß § 85 UrhG bestehen.
3. Der Beklagte ist passivlegitimiert, da er als Täter für die ermittelten Rechtsverletzungen gemäß § 97 Abs. 2 UrhG verantwortlich ist.

Die Ansprüche des verletzten Rechteinhabers richten sich in erster Linie gegen den Verletzer, also denjenigen, der die Rechtsverletzung als Täter - selbst, gemeinsam mit anderen oder mittelbar über unselbstständig handelnde Dritte - begeht (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012 - Az: 6 U 239/11).

Die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers ist als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen vom Kläger darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Zu seinen Gunsten gelten dabei aber gewisse Beweiserleichterungen: Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist; daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH, GRUR 2010, 633; OLG Köln, GRUR-RR 2010, 173).

Hier wurden von dem Internetanschluss des Beklagten am 22.08.2009 20:55:16 Uhr bis 23:18:21 Uhr und am 25.08.2009 09:34:24 Uhr bis 09:37:08 Uhr das streitgegenständliche Musikwerk zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht, § 19a UrhG.

Die Einwände des Beklagten zur vermeintlichen Fehlerhaftigkeit des Ermittlungsergebnisses der Fa. ipoque greifen nicht durch. Denn das Gericht ist aufgrund des substantiierten Vortrags der Klägerin zum Ablauf der Ermittlungen und dem indiziellen Charakter dieser Ausführungen von deren Ordnungsgemäßheit überzeugt. Der Beklagte bestreitet zwar die fehlerfreie Funktionsweise der Ermittlungssoftware im Grundsatz zulässig gem. § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen. Als Indiz für die Richtigkeit der ermittelten IP-Adresse und de-

ren Zuordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Klägerin unter Bezugnahme auf die vorgelegten Anlagen im Detail vorgetragen hat, wie sie den Rechtsverstoß ausgehend vom Anschluss des Beklagten ermittelt hat. Angesichts dieses konkreten Sachvortrags hätte es dem Beklagten obliegen, einzelfallbezogene Zweifel aufzuzeigen, dass die von der Klägerin vorgelegten Ermittlungen unzutreffend sind (vgl. OLG Köln, Ur. v. 14.01.2011, 6 U 77/10). Dies ist nicht geschehen. Nachdem die Klägerin die Funktionsweise der eingesetzten Software konkret dargelegt haben, hat der Beklagte seinen Vortrag nicht hinreichend konkretisiert, sondern sich im Wesentlichen darauf beschränkt, das richtige Funktionieren der Software pauschal in Abrede zu stellen. Anhaltspunkte für ein im konkreten Einzelfall fehlerhaftes Ermittlungsergebnis trägt der Beklagte nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass das Verfahren der Firma ipoque zur Ermittlung der IP-Adresse dem Gericht aus zahlreichen "Filesharing-Verfahren" als zuverlässig bekannt ist. Schließlich spricht als weiteres Indiz für die Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses hinsichtlich des Rechtsverstoßes am 22.08.2009, dass die am 22.08.2009 verwendete Filesharing-Software drei Tage später am 25.08.2009 eine weitere Rechtsverletzung bezüglich desselben Albums unter einer anderen IP, welche ebenfalls dem Anschluss des Beklagten zugeordnet werden konnte, festgestellt hat. Dass es kurz nacheinander zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, welche beide jeweils fehlerhaft zufällig zum Beklagten führen sollen, liegt so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen, § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Ferner ist die ermittelte IP-Adresse nach Auskunft des Internetserviceproviders zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet gewesen. Anhaltspunkte für eine Fehlerhaftigkeit dieser Auskunft sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Damit spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Täterschaft des Beklagten. Eine Umkehr der Beweislast ist damit ebenso wenig verbunden wie eine über seine prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Gegner alle für seinen Prozessserfolg benötigten Informationen zu verschaffen (vgl. BGH, NJW 2007, 155 m. w. N.). Steht der Beweisführer - wie der Rechteinhaber in Bezug auf Vorgänge in der Sphäre des Anschlussinhabers - außerhalb des für seinen Anspruch erheblichen Geschehensablaufs, kann vom Prozessgegner (zur Vermeidung der Geständnisfiktion aus § 138 Abs. 3 ZPO) im Rahmen des Zumutbaren das substantiierte Bestreiten der behaupteten Tatsache unter Darlegung der für das Gegenteil sprechenden Tatsachen und Umstände verlangt werden (vgl. BGH, NJW 2008,

982). Diese sekundäre Darlegungslast geht aber in der Regel nicht so weit, dass der Anschlussinhaber durch eigene Nachforschungen aufklären müsste, wer Täter der Rechtsverletzung ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012 - Az; 6 U 239/11; OLG Hamm, MMR 2012, 40). Erst recht obliegt dem Anschlussinhaber nicht der Beweis des Gegenteils in dem Sinne, dass er sich bei jeder über seinen Internetzugang begangenen Rechtsverletzung vom Vorwurf der täterschaftlichen Begehung entlasten oder exkulpieren muss. Die oben erwähnte - tatsächliche - Vermutung seiner Verantwortlichkeit beruht nämlich nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern wie der Beweis des ersten auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Diese Annahme wird erschüttert, wenn Umstände feststehen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (OLG Köln a.a.O.; OLG München, 01.10.2012, 6 W 1705/12).

Diese tatsächliche Vermutung hat der Beklagte nicht erschüttern können, da die zunächst ausreichend dargelegte konkrete Möglichkeit eines atypischen Lebenssachverhalts von der Klägerin durch die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts widerlegt wurde.

Denn die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die vom Beklagten benannten weiteren Nutzer seines Internetzugangs die Verletzungshandlungen nicht begangen haben. Wenn jedoch feststeht, dass die anderen Personen, die neben dem Anschlussinhaber den Internetanschluss nutzen können, diesen nicht zu den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen genutzt haben, wird hiermit keine konkrete Möglichkeit eines die o.g. tatsächliche Vermutung erschütternden atypischen Sachverhalts dargelegt. In einem solchen Fall streitet der Beweis des ersten Anscheins wider den Anschlussinhaber. Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Den Beklagten trifft nach der Rechtsprechung des BGH im Rahmen der gegen ihn streitenden tatsächlichen Vermutung eine sekundäre Darlegungslast bezüglich der Tatsachen, die für die konkrete Möglichkeit eines atypischen Lebenssachverhalts sprechen. Jene ist eine gesteigerte Verpflichtung zur Substantiierung durch die nicht beweisbelastete Partei für einen Fall, bei dem die beweisbelastete Partei außerhalb des für ihren Anspruch erheblichen Geschehensablauf steht und deshalb die maßgebenden Tatsachen nicht näher kennt, während sie der nicht beweisbelasteten Partei bekannt sind und ihr deshalb ergänzende Tatsachen zumutbar sind. Dies bedeutet, dass die beweisbelastete Partei ihrer abstrakten Behauptungslast durch ganz

pauschale Darstellungen und Behauptungen genügt, wenn es sich um Ereignisse oder Umstände handelt, die diese Partei nicht kennen kann. Es obliegt dann der Gegenpartei, diese pauschalen Behauptungen durch eine detaillierte Schilderung der streitigen Vorgänge zu beantworten, so dass die beweisbelasteten Partei die Möglichkeit hat, durch Bestreiten oder Beweisantritte zu reagieren. Die Klägerin hat dies durch Benennung der vernommenen Zeugen getan und zur Überzeugung des Gerichts den Beweis geführt, dass die vom Beklagten im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast zunächst ausreichend dargelegte konkrete Möglichkeit eines alternativen Geschehenablauf tatsächlich nicht zutrifft. Somit fällt der Beklagte auf die sekundäre Darlegungslast zurück.

Die Zeugen [REDACTED] haben jeweils ausgesagt, sie hätten die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen. Die Zeugin [REDACTED] sagte zudem aus, dass sie gar nicht wisse, wie ein Anbieten auf Tauschbörsen funktioniert. Die Zeugin [REDACTED] sagte zusätzlich aus, dass ihr das streitgegenständliche Album gar nicht bekannt sei und ihr auch keine Tauschbörsen bekannt seien. Auch der Zeuge [REDACTED] gab zusätzlich an, dass [REDACTED] nicht seine Musik sei. Die Aussagen sind sämtlich in sich nachvollziehbar und schlüssig. Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen der Zeugen unglaubhaft oder unglaubwürdig sind, gibt es nicht. Es finden sich keine Widersprüche in den Aussagen.

Dass der Beklagte weiter vorträgt, zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen gar nicht zu Hause gewesen zu sein, steht erstens zur Überzeugung des Gerichts nicht fest und zweitens wäre dies auch unerheblich. Das Gericht ist nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] nicht davon überzeugt, dass der Beklagte zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten in [REDACTED] gewesen ist. Der Zeuge konnte sich selbst gar nicht erinnern. Er habe nur noch gewußt, dass ihn der Beklagte im August oder September besucht habe. Er hat dann anhand seines Terminkalenders versucht, die Daten zu rekonstruieren. Ein konkreter Eintrag, von wann bis wann der Beklagte zu Besuch war, ist in diesem nicht zu finden. Der Zeuge hat versucht, dies mit Tagen, an denen er sich mit Überstunden und Guttagen freigenommen hatte, nachzuvollziehen und kam dann zum Schluß, dass dies vom 20. Bis 28. August gewesen sein muss. Das ist für das Gericht nicht überzeugend. Es sind ausreichend andere Möglichkeiten denkbar, weshalb sich der Zeuge freigenommen haben kann. Der Zeuge wird sich nicht ausschließlich dann freinehmen, wenn ihn eines seiner Kinder besuchen kommt. Letzlich handelt es sich um eine nicht zwingende Schlussfolgerung des Zeugen, ohne konkrete Erinnerung. Nachdem der Beklagte den Vor-

trag, er sei bei seinem Vater zu Besuch gewesen, erstmals im gerichtlichen Verfahren kurz vor dem ersten Verhandlungstermin brachte, wäre hier mehr als reine Schlussfolgerungen erforderlich gewesen, um das Gericht davon zu überzeugen, dass der Beklagte tatsächlich nicht anwesend war. Denn es ist durchaus fraglich, weshalb dieser Vortrag erst derart spät erfolgte, wenn doch mit einem solchen Vortrag bereits im Vorfeld das gerichtliche Verfahren zu vermeiden gewesen wäre. Selbstverständlich bleibt es dem Beklagten überlassen, Informationen im Vorfeld aus prozesstaktischen Gründen nicht zu offenbaren, in die Beweiswürdigung kann ein solches Verhalten aber sehr wohl einfließen.

Aber selbst wenn feststünde, dass der Beklagte seinen Vater besucht hätte, wäre die Möglichkeit seiner Täterschaft nicht ausgeschlossen, da die Anwesenheit nicht zwingend erforderlich ist. Es genügt ein Anstoßen des Vorgangs, das Runter- und Hochladen kann dann automatisch geschehen, solange der Computer nicht ausgeschaltet wird.

4. Der Beklagte handelte im Hinblick auf die Rechtsverletzung fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ. Im Urheberrecht sind an das Maß der anzuwendenden Sorgfalt strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen (Dreier/Schulze UrhG, § 97, 57).
5. Als Täter im Sinne des § 97 Abs. 2 UrhG haftet der Beklagte auf Erstattung des aus der Rechtsverletzung erwachsenen Schadens. Dieser kann gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG auch auf der Grundlage des Betrags berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Nach der Rechtsprechung ist dafür zu ermitteln, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrags in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Falls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH, GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Maßgebend ist der objektive Wert der Nutzungsberechtigung. Dazu müssen alle relevanten Umstände des Einzelfalls in Betracht gezogen und umfassend gewürdigt werden (BGH, ZUM 2009, 225 - Whistling for a Train). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte 1 aktuelles Album 2-fach zum kostenlosen Download in einer Internettauschbörse einem unbegrenzten Teilnehmerfeld angeboten. Angesichts dessen erscheint es angemessen, den von der Klägerinnen geforderten Betrag von 450,- Euro der gebotenen Schätzung des Gerichts zu Grunde zu legen. Dies entspricht zudem

der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts München in vergleichbaren Fällen.

- III. Die Klägerinnen haben gegen den Beklagten einen Schadenersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 3.454,60 EUR. Bezüglich der Voraussetzungen des Anspruchs aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG dem Grunde nach wird auf die Darstellungen unter Ziffer II. verwiesen.

Der Höhe nach steht den Klägerinnen neben der Portopauschale von 20,- EUR eine 1,0-Gebühr nach VV 2300 zum RVG in Höhe von 486,00 EUR zu, mithin insgesamt 506,00 €. Gegen den angesetzten Gegenstandswert von 10.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Geschäftsgebühr bestehen dabei keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein vollständiges Album. Zudem wurden neben der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung mit der Abmahnung vom 20.10.2009 auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht.

- IV. Die Ansprüche sind auch nicht bezüglich der Verletzung am 25.08.2009 verjährt. Hinsichtlich der Verletzung am 22.08.2009 wurde der Einwand der Verjährung nicht erhoben. Verjährung läge auch nicht vor, da mit Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides vom 31.10.2012 die Verjährung gehemmt wurde, §§ 693, 166, 167 ZPO, § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Nach Ansicht des Gerichts ist die Verjährung damit auch für die übrigen Verletzungszeiträume gehemmt, da es sich insoweit um eine Angelegenheit, bzw. eine einheitliche Rechtsverletzung handelt. Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgen sollte, ist es für das Ergebnis unerheblich, da jedenfalls bezüglich der Verletzungshandlung vom 22.08.2009 keine Einrede erhoben wurde und sich weder die Höhe des Schadenersatzes noch der zugrunde gelegte Gegenstandswert ändern. Diese wären auch bei nur einer Verletzungshandlung angemessen.
- V. Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 280 II, 286, 288 BGB.
- VI. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
- VII. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

not. b.

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

██████

██████ am Amtsgericht

Verkündet am 04.04.2014

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift.

München, 11.04.2014

Vosloh, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle